

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Kunstakademie Münster vom 29.06.2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 in der Fassung vom 15.04.2021, des § 10 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 in ihrer gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen in ihrer Fassung vom 30.10.2020 hat die Kunstakademie Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster (Wahlordnung) wird um folgende Paragraphen ergänzt:

§ 14 a Möglichkeit der elektronischen Wahl

Auf Beschluss des Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Rektorat, ist eine rein elektronische Wahl der Mitglieder des Senat im Einklang mit der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung) möglich. Dieser Beschluss ist im Rahmen der Wahlbekanntmachung nach § 9 zu veröffentlichen. Unabhängig der weiteren Regelungen der Wahlordnung finden diesbezüglich die Regelungen der §§ 14 b bis f vorrangig Anwendung.

§ 14 b Stimmzettel (elektronische Wahl)

- (1) Die elektronischen Stimmzettel werden aufgrund der vom Wahlvorstand als gültig festgestellten Wahlvorschläge im elektronischen Wahlsystem erstellt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag für eine Wahl einer Mitgliedergruppe vor, oder ist Personenwahl vorgesehen, so werden Stimmzettel „Personenwahl“ erstellt. Bei mehreren gültigen Wahlvorschlägen werden Stimmzettel „Listenwahl“ erstellt.
- (2) Die Stimmzettel Personenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit dem Vermerk, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen hat, wie Mitglieder zu wählen sind und dass für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.
- (3) Die Stimmzettel Listenwahl enthalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Rangfolge des Wahlvorschlags mit dem Hinweis, dass jede bzw. jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme hat und dass die Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der angegebenen Rangfolge berücksichtigt werden.

§ 14 c Stimmabgabe (elektronische Wahl)

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter versendet die Wahlbenachrichtigung elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des

Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über das in der Wahlbenachrichtigung angegebene Zugangssystem zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wählerin bzw. der Wähler muss versichern, dass sie den elektronischen Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin bzw. den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin bzw. den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der Wählerin bzw. des Wählers in dem von ihr bzw. ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Abweichend zu § 7 Absatz 1 ist die elektronische Stimmabgabe in einem Zeitraum von 14 Tagen möglich.

§ 14 d Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die die Kunstakademie Münster zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelungen über die Nach- und Wiederholungswahl gelten entsprechend.

Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 14 e Technische Anforderungen (elektronische Wahl)

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin bzw. des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnen und Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so ausgestaltet sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin bzw. zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 14 f Auszählung der Stimmen (elektronische Wahl)

- (1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der elektronischen Wahl) wird die Elektronische Wahlurne durch das Online-Wahlsystem ausgezählt.

- (2) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift zu erstellen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:
- die Anzahl der Wahlberechtigten;
 - die Anzahl der Wählerinnen bzw. Wähler;
 - die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen;
 - die Anzahl der für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten abgegeben Stimmen (Personenwahl);
 - die Anzahl der für jede Liste abgegebene Stimmen (Listenwahl);
 - die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Rangfolge der nicht gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
 - die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgeblichen Gründe;
 - Abweichungen zwischen diesen Zahlen und den Vermerken über die Stimmabgabe in den Wählerlisten der Wahl;
 - besondere Vorkommnisse.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die nicht gekennzeichnet oder als ungültig markiert sind.
- (4) Die im Rahmen der Wahl erstellten Datensätze der elektronischen Wahlurne werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist, im Falle einer Wahlprüfung bis zur rechtskräftigen Entscheidung gespeichert und anschließend vernichtet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Senats der Kunstakademie Münster vom 29.06.2021.

Münster, 30.06.2021

gez. Prof. Dr. Nina Gerlach
Rektorin der Kunstakademie Münster